

Gemeinde Grosselfingen
Zollernalbkreis

KOSTENERSATZORDNUNG
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Grosselfingen
vom 24. Februar 2003

Aufgrund der §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen am 24. Februar 2003 folgende Kostenordnung beschlossen:

1. Kostenersatzpflicht

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Grosselfingen bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 und 2 Feuerwehrgesetz (FwG) und bei sonstigen Leistungen sind die entstandenen Kosten aufgrund dieser Ordnung zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich erbracht werden.
- (2) Leistungen im Sinne von Abs. 1 und damit ersatzpflichtig sind die Einsätze der Feuerwehr, falls
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
 3. die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung „Straße“ (GGVS) in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang oder Transport mit sonstigen gefährlichen, feuergefährlichen oder mit radioaktiven Stoffen entstanden ist,
 5. Feuersicherheitsdienst in Theatern, bei Veranstaltungen, bei Zirkusveranstaltungen, bei Ausstellungen, auf Märkten oder bei Schweißarbeiten zu leisten ist,
 6. anderen Gemeinden Überlandhilfe geleistet wird,

7. einer sonstigen Institution des öffentlichen Rechts Amtshilfe geleistet wird,
 8. sonstige Leistungen i.S. von § 2 des FwG besonders angefordert werden, für welche keine gesetzliche Leistungspflicht der Feuerwehr besteht,
 9. Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst werden,
 10. Leistungen in Bereichen mit bundeseigener Verwaltung beansprucht werden,
 11. eine Leistung erforderlich ist, die durch den Zustand der Sache oder eines Tieres verursacht wurde (Zustandsstörer),
 12. eine Leistung erforderlich, die durch das Verhalten einer Person verursacht wurde (Verhaltensstörer),
 13. Leistungen böswillig ohne Gefahr oder Schaden (vorsätzlich oder grob fahrlässig) beansprucht werden,
 14. vorzeitig beendete Leistungen bereits eingeleitet oder begonnen wurden, (Widerruf der Alarmierung, Abbruch des Einsatzes)
- (3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.

2. Kostenfreiheit

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr Grosselfingen sind innerhalb des Gemeindegebietes kostenfrei,
1. bei Schadenfeuer und Explosionen,
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
 3. bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- Dies gilt nicht in den Fällen von Ziffer 1 Abs. 2 Nr. 1-3
- (2) Bei gegebener Kostenersatzpflicht kann sich Kostenfreiheit ergeben, wenn die Ersatzleistung für den Pflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde.

3. Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz ist verpflichtet, wer
 1. im Falle von Ziffer 1 Abs. 2 Nr. 1 Verursacher ist,
 2. in den Fällen von Ziffer 1 Abs. 2 Nr. 2 Fahrzeughalter ist,
 3. in den Fällen von Ziffer 1 Abs. 2 Nr. 3 Betreiber ist,
 4. die Leistung durch sein Verhalten erforderlich gemacht hat (Verhaltensstörer)
 5. Eigentümer oder Besitzer der Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder wer die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (Zustandsstörer),
 6. wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage ist, durch welche ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 8. als Träger der Feuerwehr oder der sonstigen Hilfsorganisationen die Einrichtungen der Feuerwehr zu Ausbildungs- und Übungszwecken oder zu sonstigen Leistungen in Anspruch nimmt,
 9. der Veranstalter oder Betreiber der Sache in den Fällen von Ziffer 1 Abs. 2 Nr. 5 dieser Ordnung ist.
- (2) Zum Kostenersatz ist auch derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Kostenberechnung

- (1) Als Kosten werden die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstehenden Aufwendungen nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des notwendigen Personals, der Geräte und Fahrzeuge nach dem Kostenverzeichnis (Absatz 3) berechnet.
- (2) Bei den Personalkosten wird die Leistungsdauer auf volle Stunden, bei Fahrzeugen und Geräten auf halbe Stunden aufgerundet.

Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.

Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus. Beim Betrieb von maschinellen Einrichtungen und Geräten wird die Zeit des Betriebs am Einsatzort gerechnet.

(3) Die Kosten für die Einsätze setzen sich wie folgt zusammen:

1. Personalkosten

1.1 Feuerwehrangehörige im Einsatz bei Alarmierung	je Stunde	8,00 €
1.2 Feuerwehrangehörige bei Alarmierung als Einsatzreserve	je Stunde	8,00 €
1.3 Feuerwehrangehörige bei Feuersicherheitswachdiensten in Theatern und Mehrzweckhallen sowie bei Ordnungsdiensten weiterer Veranstaltungen	je Stunde	8,00 €

2. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten umfassen den Betrieb des Fahrzeuges, einschließlich aller fest eingebauten Aggregate und Geräte.

2.1 Fahrzeugklasse 1

Einsatzleitwagen ELW oder Pkw	je Stunde	26,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW	je Stunde	26,00 €
Gerätewagen MZW	je Stunde	26,00 €

2.2 Fahrzeugklasse 2

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Stunde	41,00 €
-------------------------------	-----------	---------

2.3 Fahrzeugklasse 3

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	je Stunde	61,00 €
-------------------------------	-----------	---------

3. Gerätekosten

3.1 Geräteklasse 1

Elektrotauchpumpe	je Einsatz	13,00 €
Wassersauger	je Einsatz	13,00 €

3.2 Geräteklasse 2

Tragkraftspritze TS 8	je Einsatz	26,00 €
Überdrucklüfter	je Einsatz	26,00 €
Motorsäge	je Einsatz	26,00 €
Stromerzeuger	je Einsatz	26,00 €

4. Kosten des während des Einsatzes verwendeten bzw. verbrauchten Materials und der Hilfsstoffe.

5. Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durch die Feuerwehr während des Einsatzes.

6. Auslagen, wie beispielsweise:

- außergewöhnliche Reinigungsarbeiten
- Reparatur beschädigter Ausrüstung
- Wiederbeschaffung zerstörter Ausrüstung, soweit sie einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

- (4) Kosten für Leistungen oder für die Bereitstellung von Geräten, die im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen sind, werden durch Vergleich mit ähnlichen Leistungen bzw. Geräten ermittelt.
- (5) Bei Fehlalarmen und böswilligen Alarmen wird Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

5. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Leistungen der Feuerwehr. Bei böswilliger Alarmierung und bei widerrufenen Anforderungen der Feuerwehr entsteht der Ersatzanspruch mit Alarmierung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatzbetrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe fällig.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Kostenersatzordnung wird nach § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Kostenersatzordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Kostenersatzordnung verletzt worden sind.

Grosselfingen, den 24. Februar 2003

Franz Josef Möller
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Kostenersatzordnung in öffentlicher Sitzung vom 24. Februar 2003 zugestimmt. Sie wurde im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Nr. 10 vom 07. März 2003 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten. Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 05. Juni 2003 vorgelegt.

Grosselfingen, den 23. Juli 2003

Franz Josef Möller
Bürgermeister